

SUISSE GARANTIE

Branchenreglement für die Produktgruppe

Zucker und Zuckerprodukte



Version 3/ Ausgabe 2008

Dok. Nr. 7.8d

Genehmigt von der Arbeitsgruppe Garantiemarke
der AMS am 21.08.2007

Branchenreglement Zucker und Zuckerprodukte

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | GENERELLES | 3 |
| 1.1 | Zweck des Branchenreglements | 3 |
| 1.2 | Trägerschaft | 3 |
| 1.3 | Geltungsbereich | 3 |
| 1.4 | Mitgeltende Unterlagen / Dokumente | 3 |
| 1.5 | Mitgliedschaft beim Branchenverband | 3 |
| 1.6 | Organe der Branche | 4 |
| 1.7 | Qualitätssicherung | 4 |
| 2. | DEFINITIONEN UND BEGRIFFE | 4 |
| 2.1 | Allgemeine Definitionen und Begriffe | 4 |
| 2.2 | Branchenspezifische Definitionen und Begriffe | 4 |
| 3. | ANFORDERUNGEN | 5 |
| 3.1 | Gesetzliche Anforderungen | 5 |
| 3.2 | Anforderungen an die Zuckerrübenproduktion | 5 |
| 3.2.1 | Umsetzung der AMS-Anforderungen | 5 |
| 3.2.2 | Weitergehende Anforderungen der Branche | 5 |
| 3.3 | Anforderungen an die Verarbeitung | 6 |
| 3.3.1 | Umsetzung der AMS-Anforderungen | 6 |
| 3.3.2 | Weitergehende Anforderungen der Branche | 6 |
| 4. | ANMELDEVERFAHREN | 7 |
| 5. | ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN | 7 |
| 5.1 | Grundsätze | 7 |
| 5.1.1 | Grundlagen | 7 |
| 5.1.2 | Verantwortlichkeit des Berechtigten | 7 |
| 5.1.3 | Gesamtsystem | 7 |
| 5.2 | Inspektionen (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe) | 7 |
| 5.2.1 | Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen | 8 |
| 5.2.2 | Inspektionsdokumente | 8 |
| 5.2.3 | Inspektionsstellen | 8 |
| 5.3 | Zertifizierung | 8 |
| 5.3.1 | Gegenstand der Zertifizierung | 8 |
| 5.3.2 | Zertifizierungsdokumente | 8 |
| 5.3.3 | Gültigkeit des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung | 8 |
| 5.3.4 | Überwachungsaudits (Zwischenkontrollen) | 7 |
| 5.3.5 | Zertifizierungsstellen | 7 |
| 5.4 | Rückverfolgbarkeit | 9 |
| 6. | KENNZEICHNUNG DER PRODUKTE | 9 |
| 7. | KOSTEN UND GEBÜHREN | 8 |
| 7.1 | Gebühren der AMS | 8 |
| 7.2 | Gebühren der Branche | 8 |
| 7.3 | Inspektions- und Zertifizierungskosten | 9 |
| | Genehmigung und Inkraftsetzung | 9 |
| | Anhang 1 Warenflussschema | 10 |

1. GENERELLES

1.1 Zweck des Branchenreglements

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange in Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke SUISSE GARANTIE. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Nutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Interprofession „Zucker“ ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation.

ZAF

Interprofession „Zucker“

3270 Aarberg

Tel: 032 391 62 00

Fax: 032 391 62 40

e-Mail: info@zucker.ch

www.zucker.ch

1.3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Produktgruppe Zucker und Zuckerprodukte.

1.4 Mitgeltende Unterlagen / Dokumente

- Reglement der Agro-Marketing Suisse AMS zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE (AMS Dachreglement) ¹⁾
- AMS Gestaltungsmanual ¹⁾
- Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE ¹⁾
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement für Zucker und Zuckerprodukte
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen; ¹⁾
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe ¹⁾
- Anmeldeformular

¹⁾ Diese Dokumente sind im Internet unter www.suissegarantie.ch zu finden.

1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverband

Mit der Unterzeichnung des Anbauvertrages für Zuckerrüben wird der einzelne Rübenpflanzler Mitglied der Vereinigung der Rübenpflanzler der Zuckerfabrik Aarberg resp. der Ostschweizerischen Vereinigung für Zuckerrübenbau. Diese Organisationen sind im Schweizerischen Verband der Zuckerrübenpflanzler (SVZ) zusammengefasst. Der SVZ vertritt als Dachorganisation gemäss Art. 3 der Zuckerverordnung die Interessen der Produzenten in der Interprofession. Die im Zusammenhang mit SUISSE GARANTIE erbrachten Leistungen des Branchenverbandes sind grundsätzlich entschädigungspflichtig.

1.6 Organe der Branche

Für die Umsetzung der Vorschriften verfügt die Branche über folgendes Organ: Die Interprofession.

Sie setzt sich zusammen aus:

-vier Vertretern der Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld

-vier Vertretern des Schweizerischen Verbandes der Zuckerrübenpflanzer

Die Interprofession ist ein durch den Bund, die Zuckerfabriken und die Rübenpflanzervereinigungen anerkanntes Gremium. Sie arbeitet nach den von ihr ausgearbeiteten allgemeinen Grundsätzen. Ihre Aufgaben sind:

- Erarbeitung des Branchenreglements für Zucker
- Jährliche Ausarbeitung der Branchenvereinbarung für die Übernahme und Bewertung der Zuckerrüben
- Ausarbeitung der allgemeinen Bestimmungen im Zuckerrübenanbauvertrag
- Klärung technischer Fragen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe sind in den „Allgemeinen Grundsätzen zur Interprofession und Branchenvereinbarung“ vom 18.12.1998 festgelegt.

1.7 Qualitätssicherung

Grundlagen der Qualitätssicherung bilden das vorliegende Branchenreglement sowie die individuellen Qualitätssicherungssysteme des Vermarkters von Zucker wie ISO 9001, ISO 14001 sowie BRC.

2. DEFINITIONEN UND BEGRIFFE

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS-Dachreglements Ziff. 2.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

Zucker

Als Zucker werden folgende Produkte bezeichnet:

- Feinkristallzucker 1 kg /25kg/ 50kg/ Big-Bags/ lose
- Sachetszucker
- Würfelzucker
- Puderzucker
- Gelierzucker

Nebenprodukte

- Es fallen bei der Zuckergewinnung folgende Zuckernebenprodukte an:
- Melasse
- Pressschnitzel
- Ricokalk
- Hefedicksaft

Verarbeitung

Als Verarbeitung wird in diesem Reglement die Gewinnung des Zuckers sowie jede Art der Bearbeitung und des Verpackens in den Zuckerfabriken bezeichnet.

Handel

Als Handel werden alle natürlichen und juristischen Personen bezeichnet, welche Zucker ab der Stufe Zuckerfabrik lagern, bearbeiten, verpacken und in Verkehr bringen und gegebenenfalls die Produkte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnen wollen.

3. ANFORDERUNGEN**3.1 Gesetzliche Anforderungen**

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen an die Zuckerrübenproduktion (erste Produktionsstufe)**3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen**

| <u>Anforderungen</u> | <u>Anforderungsniveau</u> |
|--|---------------------------|
| Herkunft aus der Schweiz Die Zuckerrüben müssen in der Schweiz angebaut worden sein. ¹⁾ | kritische Anforderung |
| Ökologischer Leistungsnachweis Die Anbaubetriebe müssen die Anforderungen für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Kap. 3 der Verordnung über Direktzahlungen erfüllen. Auch Betriebe, die keine Direktzahlungen beziehen, müssen mindestens gleichwertige Anforderungen erfüllen und dies von einer unabhängigen Inspektionsstelle bestätigen lassen. | kritische Anforderung |
| Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen Es dürfen keine gentechnisch veränderten Rüben angebaut werden. | kritische Anforderung |
| Warenflusstrennung Nicht relevant; es werden innerhalb desselben Betriebes nur Rüben angebaut, die den Anforderungen dieses Reglements entsprechen. | kritische Anforderung |

¹⁾ Im Sinne des Art. 3 der Zuckerverordnung vom 7.12.1998 gilt für Zuckerrüben als inländische Produktion der Anbau im schweizerischen Zollgebiet, in den Zollausschlussgebieten sowie auf angestammten Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone.

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

| <u>Anforderungen</u> | <u>Anforderungsniveau</u> |
|--|---------------------------|
| Der Anbaubetrieb erfüllt die Anforderungen gemäss der Branchenvereinbarung und des Anbauvertrages, Punkte 1 bis 9 der allgemeinen Vertragsbestimmungen. (siehe Anhänge (2-4)). | nicht kritisch |

3.3 Anforderungen an die Verarbeitung (zweite Produktionsstufe)

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

| <u>Anforderungen</u> | <u>Anforderungsniveau</u> |
|--|---------------------------|
| Verarbeitung in der Schweiz | kritische Anforderung |
| Mit SUISSE GARANTIE gekennzeichnete Produkte müssen im Inland erzeugt und verarbeitet worden sein. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freihandelszone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen ¹⁾ . | kritische Anforderung |
| Von jedem Lieferanten muss die unterschriebene Bestätigung resp. eine vertragliche Vereinbarung vorliegen, aus der hervorgeht, dass die Vorgaben gemäss Kap. 3 der Direktzahlungsverordnung für den Ökologischen Leistungsnachweis erfüllt werden. | kritische Anforderung |
| Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen | kritische Anforderung |
| Es dürfen keine gentechnisch veränderten Rüben verarbeitet werden. | |
| Warenflusstrennung | kritische Anforderung |
| Die Lagerung des mit SUISSE GARANTIE gekennzeichneten Zuckers ist so zu kennzeichnen, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. | |
| Zusatzstoffe nach GHP | nicht kritisch |
| Für die unter dieses Reglement fallenden Produkte sind keine Zusatzstoffe zulässig. Ausgenommen sind Pektin (E 440) und Zitronensäure (E 330) für Gelierzucker. Ihre Verwendung folgt dem Grundsatz der Guten Herstellungspraxis. | |
| Qualitätsmanagement-System | |
| Im Verarbeitungsbetrieb ist ein Qualitätsmanagement-System vorhanden. | nicht kritisch |

¹⁾ Im Sinne des Art. 3 der Zuckerverordnung vom 7.12.1998 gilt für Zuckerrüben als inländische Produktion der Anbau im schweizerischen Zollgebiet, in den Zollausschlussgebieten sowie auf angestammten Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone.

3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

| <u>Anforderungen</u> | <u>Anforderungsniveau</u> |
|--|---------------------------|
| Die Zuckerfabriken verfügen über das Zertifikat ISO 9001, ISO 14001 sowie BRC 4. | Empfehlung |

4. ANMELDEVERFAHREN

Die Reglemente und Anmeldeunterlagen für die Produktion und Verarbeitung von Zucker mit der Kennzeichnung SUISSE GARANTIE können bezogen werden bei:

ZAF
Interprofession „Zucker“
3270 Aarberg

Tel: 032 391 62 00
Fax: 032 391 62 40
e-Mail: info@zucker.ch
www.zucker.ch

5. ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS Dachreglements (Ziff. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

Auf der ersten Produktionsstufe (Rübenanbaubetrieb) werden gemäss AMS-Grundsatz die Produkte nicht zertifiziert, sondern lediglich die verlangten Inspektionen durchgeführt. Die Branche führt die Liste der aufgrund der Inspektionen anerkannten und berechtigten Betriebe.

Zertifizierungen sind ab der zweiten Produktionsstufe (Zuckerfabriken) vorgeschrieben.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeit des Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Mit den Zuckerrübenproduzenten ist vertraglich zu regeln und bestätigen zu lassen, dass die zu liefernden Rüben den Anforderungen entsprechen.
- b) Werden Rohstoffe angeliefert, welche die Anforderungen dieses Reglements nicht erfüllen, sind die Warenflüsse strikte zu trennen.
- c) Der Inspektions- und Zertifizierungsstelle sind jederzeit die verlangten Auskünfte zu erteilen und relevante Belege lückenlos vorzulegen.
- d) Der Inspektions- und Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.

5.1.3 Gesamtsystem

Das Gesamtsystem ist aus dem Warenflussschema (Anhang 1) ersichtlich.

5.2 Inspektionen (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)

Der Rübenproduzent lässt sich im Rahmen der allgemeinen Kontrollen gemäss Direktzahlungsverordnung von einer akkreditierten Inspektionsstelle überprüfen.

5.2.1 Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen

Gegenstand der Inspektion ist die Überprüfung betreffend die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN).

5.2.2 Inspektionsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Inspektionsstellen

Die Zuckerbranche führt keine eigene Liste der akkreditierten Inspektionsstellen. Diese können bei der Akkreditierungsstelle SAS (www.sas.ch) erfragt werden.

Die Liste der am ÖLN-Programm teilnehmenden Betriebe und die Kontrolle des Inlandzuckerrübenanbaues erfolgen durch das Bundesamt für Landwirtschaft (resp. in dessen Auftrag), während die GVO-Freiheit des eingesetzten Zuckerrübensaatgutes durch die Forschungsanstalt Reckenholz geprüft wird.

5.3 Zertifizierung

Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte mit der Garantiemarke kennzeichnen;
- selbst hergestellte SUISSE GARANTIE-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten;

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte SUISSE GARANTIE-Produkte verpacken oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind. Falls erforderlich können die Überprüfungen auf die vorgelagerten Betriebe ausgedehnt werden.

5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund des Zertifizierungsaudits für die Dauer von 5 Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.3.4 Überwachungsaudits (Zwischenkontrollen)

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden alle zwei Jahre Zwischenaudits durchgeführt.

5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter www.suissegarantie.ch - "Kontrollen – Zertifizierung" publiziert.

5.4 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von SUISSE GARANTIE-Produkten ist lückenlos zu gewährleisten. Die Zuckerfabriken stellen die betriebsinterne Rückverfolgbarkeit der Produkte sicher. Die Rückverfolgbarkeit zwischen der ersten Produktionsstufe und den Zuckerfabriken erfolgt durch Lieferbestätigungen (Siehe Muster im Anhang).

Auf den nachgelagerten Stufen wird die Rückverfolgbarkeit mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE sichergestellt.

6. KENNZEICHNUNG DER PRODUKTE

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dachreglement (Ziff. 6.3 bis 6.5) sowie dem Gestaltungsmanual.

7. KOSTEN UND GEBÜHREN

7.1 Gebühren der AMS

Die Benutzungsgebühr für die Garantiemarke SUISSE GARANTIE der AMS für die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung beträgt Fr. 50.- (plus MWSt.) und wird dem Benutzungsberechtigten direkt in Rechnung gestellt.

7.2 Gebühren der Branche

Die Branche erhebt - im Zusammenhang mit Zertifizierungen - keine Gebühr. Die Kosten für den Aufbau und Unterhalt des Systems SUISSE GARANTIE werden von der Zuckerfabrik getragen.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Kosten der Inspektion gehen zu Lasten der Zuckerrübenproduzenten.
Die Kosten der Zertifizierungen gehen zu Lasten der auditierten Betriebe.
Rechnungsstellung: Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Inspektions-, bzw. Zertifizierungsstelle an den überprüften Betrieb.

Genehmigung

Dieses Branchenreglement wurde durch die „Interprofession Zucker“ am 7. Juli 2008 verabschiedet.

Zuckerfabriken Aarberg und
Frauenfeld AG

Aarberg, 22.8.07

Schweizerischer Verband der
Zuckerrübenpflanzer

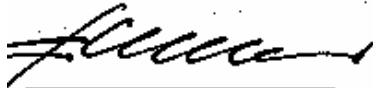
Bern, 21.8.07

AMS SUISSE GARANTIE**Branchenreglement Zucker und Zuckerprodukte**

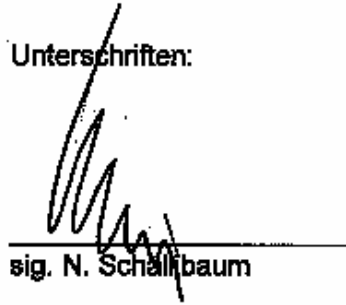
Dieses Branchenreglement wurde am 21. August 2007 durch die AMS (Arbeitsgruppe Garantiemarke) genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und löst die Fassung vom 31. August 2006 ab.

Datum: 5. September 2007

Unterschriften:



sig. J. Schlettli

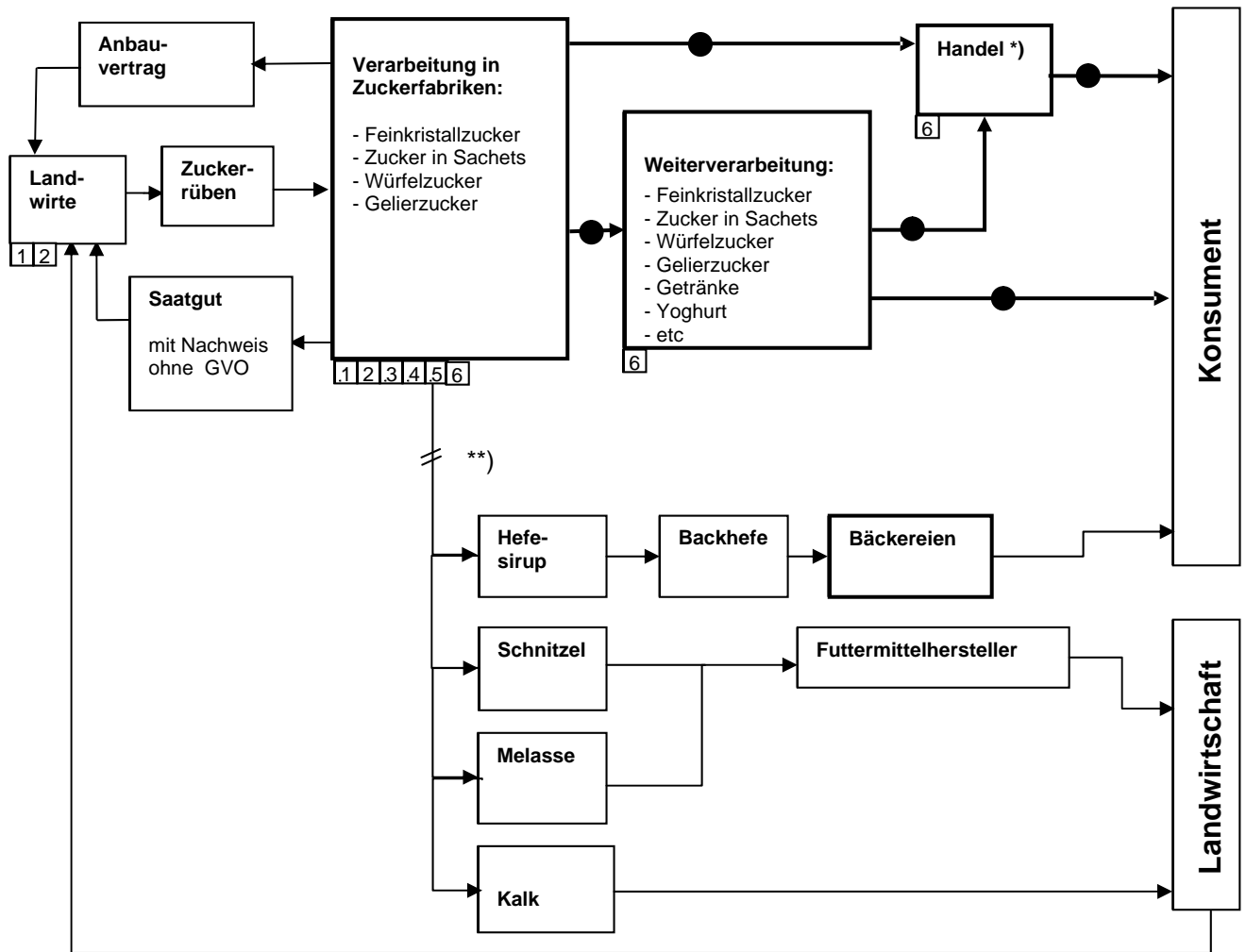


sig. N. Schallbaum

Anhang

- Anhang 1 Warenflusseschema und Nachweisdokumente
- Anhang 2 Branchenvereinbarung (Muster)
- Anhang 3 Anbauvertrag (Muster)
- Anhang 4 Lieferbestätigung (Muster)

Anhang 1: Warenflussschema



LEGENDE

Zertifizierung

● gekennzeichnete Produkte

— Produktion inspiziert

— Produkt zertifiziert und Nachweis über Herkunft erbracht

*) Zertifizierung, nur wenn umverpackt wird
 **) Diese Produkte werden nicht ausgezeichnet

Nachweisdokumente

- 1 Inspektionsbericht (ÖLN)
- 2 Lieferbestätigung
- 3 Rübenabrechnung
- 4 Saatgutlieferschein (Nachweis frei von GVO)
- 5 Aufzeichnungen über Qualitätssicherung
- 6 Zertifikat SUISSE GARANTIE

Anhang 2 Branchenvereinbarung (Muster)

www.zucker.ch/d/rueben/zuckerruebenanbau/branchenvereinbarung_d_2008.pdf

Anhang 3 Anbauvertrag (Muster)

www.zucker.ch/d/rueben/zuckerruebenanbau/av_2008.pdf

Anhang 4 Lieferbestätigung (Muster)

www.zucker.ch/d/rueben/zuckerruebenanbau/lieferbestaetigung_d.pdf